

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – Schreiben vom 17.01.2019		
	<p>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft.</p> <p>Außerdem liegt die Planfläche über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ im Eigentum der EBV GmbH.</p> <p>Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/oberflächennaher Steinkohlenbergbau ist in den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen im Bebauungsplanbereich nicht dokumentiert.</p> <p>Braunkohlentagebau hat innerhalb der Planfläche nach den vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht stattgefunden.</p> <p>Es wird empfohlen, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wird in den Umweltbericht ein entsprechender Hinweis auf die nicht einwirkungsrelevanten Bergwerksfelder übernommen.</p> <p>Die Feldeseigentümer wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Die EBV GmbH äußerte keine Bedenken. Die Stellungnahme wird unter Punkt 6. behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) – Schreiben vom 10.01.2019		
	<p>Für die angefragte Fläche liegt bereits eine Luftbildauswertung vor.</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der dem</p>	<p>Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wird darauf hingewiesen, dass Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe vorliegen und dass daraus resultierende Empfehlungen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Schreiben beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>		
3.	Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld – Schreiben vom 17.01.2019		
	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 4 zuständig.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei bestehende Zu- und Ausfahrten zur nördlich an das Plangebiet grenzenden Dürener Straße.</p> <p>Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen hinsichtlich der zu erwartenden Zusatzverkehre der erweiterten gewerblichen Nutzung im umliegenden klassifizierten Straßennetz sind im weiteren Verfahren darzustellen, zu bewerten und bei Bedarf mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel abzustimmen.</p> <p>Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf bei Umsetzung der kommunalen Planung ist zu gewährleisten.</p> <p>Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen des weiteren Planverfahrens verbindlich ergänzt.</p> <p>Um Planungskollisionen zu vermeiden, wird darum gebeten, die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.</p>	<p>Durch die Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes um einen Gebäudekomplex mit Ausstellungsflächen und Präsentationsräumen ist kein erheblich höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten.</p> <p>Die im nachgeordneten Bebauungsplan vorgesehenen Ein- und Ausfahrten an der Dürener Straße entsprechen dem heutigen Ausbauzustand an dieser Stelle und werden über entsprechende Festsetzungen gesichert.</p> <p>Der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit dazugehöriger Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens. Dieser wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.</p> <p>(Siehe Begründung Teil A Pkt 4.2)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

4.	Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel – Schreiben vom 09.01.2019		
	Sofern keine Hochbauten oder bauliche Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone errichtet werden und die Leistungsfähigkeit der Knoten B 264/ Dürener Straße sowie B 264/ L 223 nicht herabgesetzt werde, bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wird ein Hinweis auf die Anbauverbotszone aufgenommen. Aufgrund der geringen Zunahme von Flächen, die zusätzlich gewerblich genutzt werden können, ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit der angesprochenen Knoten nicht herabgesetzt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		
	NABU, KV Aachen-Land – Schreiben vom 07.01.2019		
	Grundsätzliche Bedenken zur Änderung des FNP westlich Hover Mühlenfeld bestehen nicht. Es muss aber die südöstliche Fläche mit der Rigolenmulde und dem Baumbestand mit dem entsprechenden Wert in unmittelbarer Nähe ausgeglichen werden.	Der aus der parallel laufenden Bebauungsplanänderung resultierende Ausgleichsbedarf wurde innerhalb einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages des Büros RaumPlan Aachen, Oktober 2020 ermittelt und erfolgt im Plangebiet und ortsnah auf dem Flurstück 45, Flur 118 Gemarkung Eschweiler. Entsprechende Festsetzungen zur Sicherung werden im Bebauungsplan getroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bund NRW e.V., Kreisgruppe Aachen-Land – Schreiben vom 13.01.2019		
	Es wird darauf hingewiesen, welche Voraussetzungen die zu erbringende Artenschutzprüfung Stufe I erfüllen und auf welchen Grundlagen diese erstellt werden muss. Zur Ausführung werden zahlreiche Informationen benannt und Hinweise zu Anpflanzungen gegeben.	Von dem Büro für Umweltplanung Dipl. Biol. U Haese, Stolberg wurde im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) vorgelegt. Die Ergebnisse werden, soweit sie für die FNP-Ebene relevant sind, im Umweltbericht zur FNP-Änderung aufgeführt. Die Hinweise werden ebenfalls im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	EBV GmbH – Schreiben vom 29.01.2019		
	Der Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung liegt innerhalb der EBV-Berechtere Steinkohle. Es werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Auf eine entsprechende Kennzeichnung im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren kann verzichtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.	Regionetz GmbH, Planung und Bau – Schreiben vom 23.01.2019		
	<p>In den angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.</p> <p>Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Hierzu werden Angaben zu Regel-Mindestabständen, Bauverfahren und Verfüllungen getroffen. Vor Baubeginn sind die aktuellen Planunterlagen von der ausführende Tiefbaufirma bei der Regionetz GmbH einzuholen.</p>	<p>Die von der Regionetz angesprochenen Leitungen befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches. Eine Überbauung bzw. Überpflanzung ist somit ausgeschlossen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	Wasserverband Eifel-Rur – Schreiben vom 25.01.2019		
	<p>Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Es wird um Mitteilung gebeten, ob es bezüglich der Versickerung des stark verschmutzten Niederschlagswassers (Kapitel 4.2) eine Einordnung zur Jährlichkeit gibt und wie die Formulierung „bei starken Niederschlägen“ zu werten ist.</p>	<p>In Abstimmung mit der StädteRegion wurde bei dem im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 273 erstellten Entwässerungskonzept ein 10-jährliches Regenereignis zugrunde gelegt. Gemäß des Erläuterungsberichtes zum Entwässerungsantrag des Ingenieurbüros für Bauwesen IBT, Januar 2006, soll ab einer Regenmenge von 10 l/s das darüber hinaus anfallende Regenwasser in den Regenwasserkanal und hierüber in das Mulden-Rigolensystem abgeleitet werden.</p> <p>Im nachgeordneten Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung) werden die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung beachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>